



**Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozessrecht (Änderung,
Anpassung des kantonalen Rechts an das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016)**

Verordnung über die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens

Eingegangene Mitberichte:

Datenschutzbeauftragter (DSB)	✓
Konferenz der Stadtrichterämter	✓
Verband der Gemeindepräsidenten (GPVZH)	✓
Stadt Zürich	✓
Stadt Winterthur	✓
Obergericht (OG)	Ver- zicht

**Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1)**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Vorbringen in den Mitberichten
4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren	4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren	
A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen	A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen	
§ 170 ¹ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist.	§ 170 Abs. 1 unverändert.	
² Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen.	² Er bezeichnet insbesondere die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe und legt die Anforderungen fest, denen diese zu genügen haben.	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Zwar wird die redaktionelle Vereinfachung der Abs. 2 und 3 begrüsst, jedoch würde die neue Formulierung bedingen, dass der Regierungsrat auch die städtischen Organe direkt benennen müsste. Alternativ wird folgende Fassung vorgeschlagen: " ² Er bezeichnet insbesondere die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe respektive Gemeinwesen und legt die



		Anforderungen fest, denen diese zu genügen haben." <i>Stadt Winterthur:</i> Die Änderung dieser Bestimmung wird im Grundsatz unterstützt, jedoch wird dafürgehalten, dass der Regierungsrat nebst der erwähnten Zuständigkeit der Kantonspolizei auch die städtischen Organe, d.h. insbesondere die grösseren Stadtpolizeikorps von Zürich und Winterthur, direkt benennen muss, zumal eine Delegationsnorm zugunsten der Gemeindevorstände nicht mehr vorgesehen ist.
³ Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Gemeindevorstände bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind.	Abs. 3 wird gestrichen.	<i>Stadt Winterthur:</i> Die eidgenössische Berufsprüfung wurde erst am 7. Mai 2003 eingeführt, weshalb es heute noch vereidigte Polizistinnen und Polizisten gibt, die nicht über diesen Fähigkeitsausweis verfügen. Die Formulierung von § 170 Abs. 3 GOG sollte diesem Umstand Rechnung tragen und gewährleisten, dass diese Polizeibeamten weiterhin zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.
⁴ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie er-	Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3. ³ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Im Vergleich zum § 170 Abs. 3 aGOG ist keine



haben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.	Gemeinwesen zu, dessen Organ sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.	Delegationsnorm zu Gunsten der Gemeindevorstände mehr vorgesehen, was jedoch sinnvoll wäre.
	⁴ Die Kantonspolizei kann die Ordnungsbussenadministration für andere kantonale Stellen sowie für Gemeinden gegen Kostenverrechnung übernehmen. Die Kantonspolizei ist zu diesem Zweck zur Datenbearbeitung und -speicherung berechtigt. Sie kann für die Bussenverarbeitung ein automatisches Datenverarbeitungssystem verwenden.	<i>GPVZH/Stadt Zürich/ Stadt Winterthur:</i> Konsequenterweise müssen auch die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur – allenfalls auch weitere gemeindliche Polizeikorps – legitimiert werden, Ordnungsbussen, welche durch ermächtigte städtische Organe ausgesprochen werden, zu verarbeiten. <i>DSB:</i> Bei neuen Datenverarbeitungssystemen sind die Rechtsgrundlagen hinreichend zu bestimmen. Da vorliegend auch besondere Personendaten bearbeitet werden, sind die Aspekte der Verantwortlichkeit für den Betrieb der Datenbank und für die Datenbearbeitung, die Zwecke der Datenbearbeitung, die Datenkategorien und die Löschfristen klar zu regeln. Weiter ist durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die Daten des Ordnungsbussenverfahrens nicht zu anderen Zwecken verwendet bzw. nicht mit anderen Daten verknüpft werden können.

**Verordnung über die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens**

Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
Verordnung über die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens (vom) <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf § 170 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Gerichts- und die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 19. Mai 2010 (GOG) <i>beschliesst:</i>	<i>GPVZH/Stadt Zürich/Stadt Winterthur:</i> Die Verordnung stützt sich gemäss Ingress auf § 170 Abs. 1 und 2 GOG. Betreffend Übertragung der Ordnungsbussenadministration in § 11 müsste sie sich jedoch auch auf § 170 Abs. 4 GOG beziehen.
§1 Zweck Diese Verordnung regelt die kantonale Umsetzung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 und bezeichnet insbesondere die zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigten Organe.	Keine Bemerkungen



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
§ 2 Kantonspolizei Die Kantonspolizei ist zur Erhebung von Ordnungsbussen auf dem gesamten Kantonsgebiet in allen Bereichen ermächtigt.	Keine Bemerkungen
§ 3 Kommunalpolizeien Die Kommunalpolizeien sind zur Erhebung von Ordnungsbussen auf ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet gemäss ihrer sachlichen Zuständigkeit nach dem Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹ ermächtigt.	<i>Vereinigung Kommunaler Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ; Freiwillige Stellungnahme):</i> Diverse Kommunalpolizeien sind gemeindeübergreifend tätig oder es besteht eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Der Wortlaut von § 3 ist entsprechend zu eng und sollte wie folgt angepasst werden: "Die Kommunalpolizeien sind zur Erhebung von Ordnungsbussen gemäss ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach dem Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 ermächtigt."
§ 4 Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin Städte und Gemeinden ohne eigene Polizeikorps zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhender Verkehr im Bereich Strassenverkehrsgesetz auf ihrem	Keine Bemerkungen

¹ LS 551.1



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
Gebiet ermächtigen. Die hierfür eingesetzten Personen müssen die Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 2 und § 8 erfüllen.	
§ 5 Hilfskräfte und Dritte ¹ Für die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr können Hilfskräfte angestellt oder Dritte beauftragt werden.	Keine Bemerkungen
² Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur können für die Erhebung von Ordnungsbussen im gesamten Bereich des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² Hilfskräfte anstellen.	GPVZH: Die Gemeindepolizeien sollen im selben Umfang Hilfskräfte anstellen dürfen, wie die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Stadt Zürich: Bereits heute sind die gut ausgebildeten Angehörigen des Polizeilichen Assistenzdienstes (PAD) nach der entsprechenden Dienstanweisung befugt, bei allen Übertretungstatbeständen polizeilich zu handeln. Das Ahnden von Übertretungen erfolgt im Ordnungsbussenverfahren oder im ordentlichen Verfahren an die zuständige Untersuchungsbehörde. Die Kompetenzen der Angehörigen des PAD soll nun nicht eingeschränkt werden und insbesondere soll die Möglichkeit der Erhebung von Ordnungsbussen nicht auf den Bereich des SVG begrenzt werden. Der Stadtpolizei Zürich muss es weiterhin möglich sein, Hilfskräfte anzustellen, die wie heute auch in anderen Bereichen (bspw. BetmG) zur Erhebung von Ordnungs-

² SR 741.01



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
	bussen berechtigt sind. § 5 Abs. 2 der des Verordnungsentwurf dahingehend anzupassen, dass die Einschränkung auf das SVG weggelassen wird. <i>Stadt Winterthur:</i> Durch die Stadtpolizei Winterthur werden schon seit längerer Zeit auf Stadtgebiet Angehörige einer privaten Sicherheitsfirma eingesetzt, um Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes festzustellen und entsprechend zu ahnden. Die Verkehrsbeamtinnen der Stadtpolizei Winterthur sind im Rahmen des polizeilichen Assistenzdienstes hingegen ermächtigt, Ordnungsbussen nach allen drei Listen (Bund, Kanton und Gemeinde) auszustellen. Es sollte weiterhin möglich sein, auch dann Verkehrsbeamtinnen bzw. Hilfskräfte des polizeilichen Assistenzdienstes mit entsprechendem Handlungsspielraum einsetzen zu können, wenn diese in anderen Bereichen (z.B. Missachtung der Benützungszeiten von Separatsammelstellen) Übertretungen feststellen. <i>Konferenz der Stadtrichterämter</i> Es wird angeregt, dass fundiert ausgebildete Hilfskräfte und Dritte für die Erhebung von Ordnungsbussen im gesamten Bereich des Strassenverkehrsgesetzes eingesetzt werden können sollen. Weshalb § 5 der Verordnung über die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens entsprechend ausgeweitet werden soll.
§ 6 Weitere Organe Für die Erhebung von Ordnungsbussen sind neben den Polizeiangehörigen zudem folgende Organe ermächtigt:	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> In § 6 Umsetzungsverordnung werden die Organe aufgezählt, die neben den Polizeiangehörigen für die Erhebung von Ordnungsbussen in besonderen Bereichen ermächtigt sind. Ausser in lit. f sind die Organe in den übrigen Literas mit der konkreten Bezeichnung aufgeführt.



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
	Aus diversen Gründen wäre es einfacher, die ermächtigten Organe zu umschreiben, anstatt sie namentlich zu bezeichnen. Einerseits sind so sicher auch die entsprechenden Organe der Städte Zürich und Winterthur eingeschlossen, welche allenfalls teilweise andere Bezeichnungen pflegen, andererseits muss bei einer späteren Umbenennung einzelner Stellen die Verordnung nicht angepasst werden. Auch eine allgemein gehaltene Formulierung wie beispielsweise „die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen der Gemeinden“ in Litera f ist klar genug.
a. Revieraufseher für Übertretungen nach dem: - Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz - Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁴ - Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁵	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Die vorausschauende Aufnahme der Jagdaufsicht auf Revierebene zur Erhebung von Ordnungsbussen nach § 6 wird begrüsst, wobei es als zielführend erachtet wird, die Wildhüter, die für die kantonalen und kommunalen Wildschongebiete die Jagdaufsicht ausüben, zusammen mit der neu geschaffenen Revieraufsicht auf Stufe Jagdrevier mit denselben Kompetenzen auszustatten. Dementsprechend können beide Organe der Jagdaufsicht in lit. a zusammengefasst werden, was zu einer redaktionellen Straffung der Bestimmung führt, weshalb beantragt wird, § 6 lit. a des Verordnungsentwurfs wie folgt anzupassen: "a. Wildhüter und Revieraufsicht für Übertretungen nach dem: - Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz - Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 - Jagdgesetz vom 20. Juni 1986"

³ SR 451

⁴ SR 921.0

⁵ SR 922.0



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
b. Vom Amt für Landschaft und Natur beauftragte Ranger für Übertretungen nach dem: - Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz - Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 - Jagdgesetz vom 20. Juni 1986	Keine Bemerkungen
c. Staats- und Revierförster für Übertretungen nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991	Keine Bemerkungen
d. Wildhüter für Übertretungen nach dem Jagdgesetz vom 20. Juni 1986	Keine Bemerkungen
e. Fischereiaufseher für Übertretungen nach dem: - Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 - Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei⁶	Keine Bemerkungen

⁶ SR 923.0



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
f. Die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen der Gemeinden für Übertretungen nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 ⁷ .	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Diese Bestimmung wird grundsätzlich sehr begrüsst, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 per 1. Januar 2019 in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG).
§ 7 Bewilligung ¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis.	<i>GPVZH/Stadt Zürich/Stadt Winterthur:</i> Die eidgenössische Berufsprüfung wurde erst am 7. Mai 2003 eingeführt, weshalb es heute noch vereidigte Polizistinnen und Polizisten gibt, die nicht über diesen Fähigkeitsausweis verfügen. Diesem Fakt ist bei der Formulierung Rechnung zu tragen oder die Übergangsbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.
² Hilfskräfte und Dritte gemäss § 5 bedürfen einer Bewilligung von der Kantonspolizei; die Städte Zürich und Winterthur erteilen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Bewilligungen.	Keine Bemerkungen

⁷ SR 142.20



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
§ 8 Ausbildung Die Bewilligungsbehörden nach § 7 Abs. 2 und 3 haben eine genügende Ausbildung sicherzustellen. Sie können dazu ein Reglement erlassen.	Keine Bemerkungen
§ 9 Ausweispflicht Die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Personen haben sich mit einem entsprechenden amtlichen Ausweis zu legitimieren.	<i>GPVZH/Stadt Zürich/Stadt Winterthur:</i> Die Vorschrift, wonach sich zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Personen mit einem entsprechenden amtlichen Ausweis zu legitimieren haben, ist zu eng gesteckt. Hier bietet sich eine Formulierung an, ähnlich wie sie in Art. 2 Abs. 4 der Vorschriften über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Zürich (Amtliche Sammlung Stadt Zürich AS 551.135) enthalten ist: "Die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Personen haben sich mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren, wenn sie nicht die Dienstuniform tragen. Diese Pflicht entfällt in den Amtsräumen des Personenmeldeamtes."
§ 10 Bussenformulare ¹ Die Bussenformulare müssen den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen.	Keine Bemerkungen
² Die Kantonspolizei kann Vorschriften betreffend die Gestaltung der Formulare er-	<i>GPVZH/Stadt Zürich/Stadt Winterthur:</i> Die Stadtpolizei Zürich verwendet ihre eigenen Formulare und deren Mindestinhalt wird heu-



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
lassen.	te gestützt auf Art. 3 der Ordnungsbussenverordnung durch deren Anhang 2 geregelt. Künftig werden die Inhalte der Formulare (Quittung für die Ordnungsbusse und Bedenkfristformular) sogar direkt im OBG geregelt sein. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kantonspolizei der Stadtpolizei Zürich rein gestalterische Vorschriften machen sollte. Des Weiteren gilt es diesbezüglich zu beachten, dass die Gestaltung der Bussenformulare unter Umständen zu erheblichen Auswirkungen auf die IT-mässige Verarbeitung seitens des Stadtrichteramts führen könnte, da dem Stadtrichteramt die Verzeigungen betreffend nicht bezahlter Ordnungsbussen bereits heute von der Verkehrskontrollabteilung – Zentralstelle für Verkehrs- und Ordnungsbussen der Stadtpolizei Zürich – elektronisch angeliefert werden. Änderungen in der Gestaltung der Formulare könnten zu umfangreichen technischen Anpassungen an den Schnittstellen führen. Der § 10 Absatz 2 ist entsprechend ersatzlos zu streichen, alternativ sind die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur von der Weisungsgebundenheit auszunehmen.
§ 11 Administrative Verarbeitung ¹ Die für die Ordnungsbussen ausstellenden Organe zuständigen Direktionen bzw. Gemeinden haben die nötige Verwaltungsorganisation für die administrative Verarbeitung der Bussen selbst zu schaffen.	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Abs. 1 und Abs. 2 sind insofern missverständlich bzw. widersprüchlich: Klarer wäre die Formulierung, dass die für die Ordnungsbussen ausstellenden Organe zuständige Gemeinde die nötige Verwaltungsorganisation für die administrative Verarbeitung der Bussen selber sicherzustellen hat.
² Die administrative Verarbeitung kann mittels Vereinbarung der Kantonspolizei übertragen werden.	<i>GPVZH/Stadt Zürich/Stadt Winterthur:</i> Dieser Absatz ist dahingehend zu ergänzen, dass die administrative Verarbeitung von Ordnungsbussen auch an die an die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur und an andere kom-



Entwurf	Vorbringen Vernehmlassungsteilnehmende
	munale Polizeikorps übertragen werden kann.
§ 12 Übergangsbestimmung ¹ Die nach bisherigem Recht erteilten Ermächtigungen zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr behalten ihre Gültigkeit. ² Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen zur Erhebung von Ordnungsbussen bezüglich ruhender Verkehr, Zufussgehenden und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten behalten ihre Gültigkeit nur hinsichtlich des ruhenden Verkehrs	Keine Bemerkungen

Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)

geltendes Recht	Entwurf	Vernehmlassungsteilnehmende
§ 1		
7. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember		



1996 ⁸		
d. Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch den Gast	Streichen.	<i>GPVZH/Stadt Zürich:</i> Da auch § 1 Ziff. 7. lit. c in den Anwendungsbereich von Bussenliste 2 Ziff. 1001 nOBV fallen wird, drängt sich auch die Streichung dieser Bestimmung an.

⁸ LS 935.11